

Vertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl S.161) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

z w i s c h e n

der Katholischen Kirchengemeinde Bad Rappenau / Obergimpert

vertreten durch

Pfarrer Vincent Padinjarakadan

u n d

der Großen Kreisstadt Bad Rappenau

vertreten durch Oberbürgermeister Sebastian Frei

folgender

Vertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens

Kindertagesstätte Kandel, Kandelweg 5, 74906 Bad Rappenau

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude
Kandelweg 5, 74906 Bad Rappenau

3 Kindergartengruppen gemäß Anlage 1a):

Noch offen - bedarfsabhängig

2 Krippengruppen gemäß Anlage 1b):

Noch offen - bedarfsabhängig

1.2. Das Gebäude steht im Eigentum

der Kirchengemeinde

der bürgerlichen Gemeinde

2. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1. Die Stadt Bad Rappenau beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung. Die Bedarfsplanung erfolgt mindestens einmal jährlich in einer dafür von der Stadt Bad Rappenau einberufenen Kindergartenkommission. Diese Kommission befaßt sich bei Bedarf auch mit Grundfragen des Kindergartenbetriebs und ersetzt insoweit das Kuratorium.
- 2.2. Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der Stadt Bad Rappenau angehört werden.
- 2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5. **Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart:**

Wird die in der Betriebserlaubnis der Katholischen Kindertagesstätte Kandel jeweils festgesetzte Gruppengröße über einen Zeitraum von mehr als sechs Monate um 50% unterschritten, informiert die Kirchengemeinde die Stadt Bad Rappen zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.

- 2.6. Soweit die in Anlage 1a) und 1b) aufgeführten Kindergarten- und Krippengruppen in der Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen sind erfolgt die Vergabe der Plätze nach den Kriterien der Stadt Bad Rappenau.
- 2.7. Die Kirchengemeinde unterrichtet die bürgerliche Gemeinde regelmäßig zum 01.03. eines Jahres, sowie nach Bedarf, schriftlich über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Kirchengemeinde erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Erklärung ihr Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 2 näher beschriebenen Angaben an die Gemeinde übermittelt.

3. Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen der Kirchengemeinde

- 3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.
- 3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- 3.1.3 Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

3.2 Geltung kirchlicher Regelungen

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die Stadt Bad Rappenau über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Entscheidungen der Kirchengemeinde über

	bedürfen der	
	Zustimmung	Abstimmung
• die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 1.000 € je Gruppe,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• die Festlegung der Öffnungszeiten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1 Investitionsausgaben

4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, wie z. B.

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außen-spielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,

- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

für das **Gebäude im Eigentum** der Stadt Bad Rappenau und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt. Die Investitionsausgaben trägt die Stadt zu 100%.

4.1.2 Investitionsausgaben nach Ziffer 4.1.1. trägt die Stadt Bad Rappenau selbst.

4.1.3 Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach § 24 SGB VIII durchgeführt werden, sowie bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von Plätzen in Krippen/Krippengruppen durchgeführt werden, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Baukostenzuschusses abgeschlossen.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge),
- die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes bis jeweils 500 € im Einzelfall,
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
 - die laufende Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte
- Schönheitsreparaturen im Gebäude
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
- folgende Ausgaben, wenn das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde steht (bei Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt sie diese Kosten zu 100%)
 - Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.)
 - Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,

- Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks, Zinsen für Baudarlehen

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung (z.B. Aufwendungen für die Rechnungsführung, Aufstellung eines Sonderhaushaltsplanes) werden wie folgt berücksichtigt:

Festbetrag je Gruppe mit 750.- €.

4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Ehrenamtlich erbrachte Leistungen für Instandsetzungs- Renovierungs- und Pflegemaßnahmen am Gebäude und der Außenanlage der Einrichtung können nach vorheriger Zustimmung anerkannt und in der Betriebskostenabrechnung berücksichtigt werden.

4.4 Elternbeiträge

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der Stadt Bad Rappenau auf einen Betrag unterhalb der o.g. Empfehlungen festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt.

4.5 Beteiligung der Stadt Bad Rappenau an den lfd. Betriebsausgaben

4.5.1 Zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben gewährt die Stadt Bad Rappenau folgende Zuschüsse:

90 % zu den durch Elternbeiträge, Zuschüsse im Sinne der Ziffer 4.5.1 und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Betriebskosten im Sinne der Ziffer 4.2. Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchlicher Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

Betriebsausgaben gemäß Ziffer 4.2, die von der Stadt Bad Rappenau unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschuss berücksichtigt, die Stadt Bad Rappenau weist die entsprechenden Beträge nach.

4.6 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der Stadt Bad Rappenau zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die Stadt Bad Rappenau leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelegen nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

5. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

Von der Kirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde wird ein paritätisch besetztes/r Kuratorium/Gemeinsamer Ausschuss gebildet.

5.1 Der Vertrag tritt am in Kraft.

5.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

5.3 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

5.4 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

6 Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg (kirchliche Aufsichtsbehörde).

.....,
Ort

d e n
Datum

Für die bürgerliche Gemeinde

Für die Kirchengemeinde

.....
Oberbürgermeister Sebastian Frei

.....
Pfarrer Vincent Padinjarakadan

.....

.....

Dienstsiegel

Dienstsiegel

Anlage 1

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten

Anlage 1a)

Kindergartengruppen gemäß Anlage 1a):

Gruppenanzahl	Betriebsform
.....	<input type="checkbox"/> Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Sonstige (genaue Bezeichnung)

.....

Anlage 1b)

Krippengruppen gemäß Anlage 1b):

Gruppenanzahl	Betriebsform
.....	<input type="checkbox"/> Krippengruppe Halbtags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Krippengruppe VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Krippengruppe Ganztags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
...	<input type="checkbox"/> Sonstige (genaue Bezeichnung)

Anlage 2

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten

Einverständniserklärung

**Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der
Stadt/Gemeinde _____ -**

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kindern in Einrichtungen erhoben wurden, an die Stadt-/Gemeindeverwaltung _____ übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

Datum und Unterschrift des Trägers

Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden; der Widerruf ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg 70158 Stuttgart zu richten.